

Immatrikulationsordnung

Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB)

Präambel

Alle Mitglieder der Hochschule sind der wissenschaftlichen Wahrheitssuche in gesellschaftlicher Verantwortung und unter Wahrung von personaler Würde, Freiheit und Humanität verpflichtet. Die Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane, deren Trägerin die Medizinische Hochschule CAMPUS GmbH (nachfolgend „MHB“) ist, ist eine sich entwickelnde Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, die in der Tradition Wilhelm von Humboldts zeitgerechte Wege des Lehrens und Lernens, der Forschung und ihres Sozialgefüges entwickeln will.

§ 1 Rechtsstellung des Studierenden

- (1) Mit der Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) wird der Studienbewerber Mitglied der MHB. Das Recht auf Immatrikulation wird durch den wirksamen Abschluss eines Studienvertrages mit der MHB erlangt. Die Rechte und Pflichten eines Studierenden der MHB ergeben sich insbesondere aus dem privatrechtlichen Studienvertrag sowie aus dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 28.4.2014, soweit dieses auf das Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule anwendbar ist.
- (2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist nur für immatrikulierte Studierende möglich.

§ 2 Studienjahr

Das Studienjahr an der MHB besteht aus einem sechsmonatigen Sommersemester (Beginn: 01.04.) und einem sechsmonatigen Wintersemester (Beginn: 01.10.).

§ 3 Immatrikulationsverfahren

- (1) Mit Abschluss des Studienvertrages gilt der Antrag auf Immatrikulation als gestellt. Das Referat für Studienangelegenheiten teilt dem Studierenden nach Vertragsabschluss mit, welche Informationen und Unterlagen für eine erfolgreiche Immatrikulation (vgl. § 3 Abs. 2 und 3) eingereicht werden müssen und welche Formalitäten (insbes. Fristen, vgl. § 3 Abs. 4) hierbei zu beachten sind.
- (2) Die Immatrikulation setzt neben dem wirksamen Abschluss eines Studienvertrages mit der MHB voraus, dass der Studienbewerber folgende Unterlagen fristgerecht einreicht:
 - a) eine Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises;
 - b) eine Exmatrikulationsbescheinigung, sofern der zu Immatrikulierende schon einmal an einer Hochschule eingeschrieben war bzw. die Versicherung des Studierenden, dass er an keiner anderen Hochschule eingeschrieben ist;
 - c) das Abiturzeugnis bzw. ein als gleichwertig anerkanntes Dokument der Hochschulreife in einer beglaubigten Abschrift;

- d) ggf. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise;
 - e) der Krankenversicherungsnachweis;
 - f) ein Passbild in elektronischer Form; (Dateiendung: .jpg, Bildformat: 4:3, Auflösung: z.B. 600 x 450, Farbmodell: RGB (nicht CMYK), Dateigröße < 50k) spätestens 14 Tage vor Semesterbeginn
- (3) Schließlich hat der Studienbewerber das Vorliegen der in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen studiengangspezifischen Voraussetzungen nachzuweisen.
 - (4) Für das Sommersemester ist die Immatrikulation bis zum 15.04. und für das Wintersemester bis zum 15.10. möglich. Diese Fristen zur Immatrikulation sind Ausschlussfristen. In begründeten Ausnahmefällen kann dem Studierenden eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.
 - (5) Spätere Änderungen im weiteren Verlauf des Studiums im Zusammenhang mit den eingereichten Unterlagen und Informationen, die eine Auswirkung auf den Status der Immatrikulation haben, sind der MHB ohne Aufforderung umgehend mitzuteilen. Insbesondere ist der Studierende verpflichtet, Änderungen der Krankenversicherung umgehend anzuzeigen.
 - (6) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber
 - a) die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
 - b) als Ausländer keinen Aufenthaltstitel, der zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, oder keine Aufenthaltserlaubnis für die Europäische Union besitzt,
 - c) wegen einer Straftat verurteilt worden ist und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes nicht auszuschließen ist oder
 - d) an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studierenden gefährden kann oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.
 - (7) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich Immatrikulationshinder-nisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 4 Exmatrikulation

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums durch Prüfung wird der Studierende exmatriku- liert.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt zudem mit Beendigung des Studienvertrages.
- (3) Will ein eingeschriebener Studierender der MHB nicht mehr weiter studieren, wird er auf schrift- lichen Antrag hin exmatrikuliert. Ein Antrag des Studierenden auf Exmatrikulation ist gleichzeitig als Kündigung des Studienvertrages zum (gemäß Studienvertrag) nächst zulässigen Termin zu werten. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich.

Die Exmatrikulation kann an die Erfüllung von Auflagen geknüpft werden, die der Studierende gegenüber der Hochschule oder ihren Einrichtungen zu erfüllen hat. Auflagen können z.B. die Rückgabe ausgeliehener Sachmittel sein.

- (4) Die Zwangsexmatrikulation ohne Antrag des Studierenden wird betrieben, wenn
 - a) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.
 - b) ein Studierender eine nach der jeweiligen Studie- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, Zwischenprüfung oder Pflichtveranstaltung endgültig nicht bestanden oder deren Ableistung endgültig nicht nachgewiesen hat. Ob eine solche Ableistung endgültig nicht nachgewiesen ist, entscheidet das Dekanat.
- (5) Die Zwangsexmatrikulation ohne Antrag eines Studierenden kann erfolgen, wenn ein Studierender, gleich aus welchen Gründen, die Regelstudienzeit um mehr als vier – nicht von einer Beurlaubung gemäß § 6 erfasste – Semester überschritten hat. Diesbezüglich führt der Dekan oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers ein strukturiertes und dokumentiertes Gespräch mit dem Studierenden über die Weiterführung und den Abschluss des Studiums. Auf Wunsch können beide Seiten ein weiteres Fakultätsmitglied als Beisitzer hinzuziehen. Das unterschriebene Protokoll geht an den Prüfungsausschuss. Über die Exmatrikulation entscheidet das Dekanat nach Anhörung des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie schriftlich ausgesprochen wird.
- (7) Mit erfolgreicher Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft eines Studierenden an der MHB.

§ 5 Disziplinausschuss

- (1) Der Disziplinausschuss der MHB ist ein nicht ständiger Ausschuss, der die Hochschulleitung bei der Prüfung von Maßnahmen berät, die aufgrund eines steuerbaren vertragswidrigen Verhaltens eines Studierenden (z.B. sexuelle Belästigung, Begehung von Straftaten, schwere Störung des Hochschulbetriebes) von der Geschäftsführung der MHB in Erwägung gezogen werden können (insbes. Ermahnung, Abmahnung oder außerordentliche Kündigung des Studienvertrages). Er wird nur auf Antrag eines betroffenen Studierenden, eines betroffenen Gremiums der Hochschule, eines betroffenen Lehrenden oder anderen Mitglieds der Hochschule vom Fakultätsrat berufen.
- (2) Dem Disziplinausschuss gehören an:
 - a) der Dekan oder ein von ihm bestellter Vertreter;
 - b) ein vom Fakultätsrat bestimmtes Mitglied des Fakultätsrates; (Ist dieses nicht möglich, ein vom Fakultätsrat zu bestimmender Vertreter des Fakultätsrates.)
 - c) ein vom Betroffenen bestimmter, zur gleichen Hochschulgruppe gehörender Vertreter;
 - d) ein vom Fakultätsrat bestimmter, zur gleichen Hochschulgruppe gehörender Vertreter;

- e) eine nicht der Hochschule angehörige Persönlichkeit, die von den übrigen Mitgliedern des Disziplinarausschusses vorgeschlagen wird. Diese unabhängige Person führt den Vorsitz im Disziplinarausschuss.
- (3) Entscheidungen ergehen einmütig. Ist dies nicht zu erreichen, entscheidet in einer Abstimmung die einfache Mehrheit. Die Hochschulleitung ist an die Entscheidungen des Disziplinarausschusses nicht gebunden.

§ 6 Beurlaubung

- (1) Ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag hin aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium beurlaubt werden. Der Antrag ist beim Dekanat zu stellen. Über den Antrag wird durch das Dekanat entschieden. Die Ablehnung eines Antrages auf Beurlaubung ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.
- (2) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für nicht mehr als 2 Semester. Die Beurlaubung soll den Fortgang des Studiums im Hinblick auf die Erreichung des Studienabschlusses nicht wesentlich behindern.
- (3) Ein wichtiger Grund i.S.d. § 6 Abs. 1 liegt insbesondere vor,
- a) wenn ein Studierender wegen Krankheit nicht studierfähig ist,
 - b) wenn ein Studierender einen Studienaufenthalt im Ausland absolviert,
 - c) wenn Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Elternzeit während des Urlaubssemesters beansprucht werden könnten,
 - d) wenn ein Studierender seinen Ehegatten, seinen Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnergesetzes oder einen nahen Angehörigen (Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder und Enkelkinder sowie Schwiegereltern, und Schwiegerkinder), der pflegebedürftig ist, während des Urlaubssemesters alleine pflegt oder versorgt.
- (4) Die Beurlaubung ist jeweils nur für volle Semester zulässig.
- (5) Dem Antrag auf Beurlaubung sind geeignete Nachweise beizufügen, die den geltend gemachten Urlaubsgrund belegen. Grundsätzlich ist ein Antrag auf Beurlaubung bis eines Monats nach Vorlesungsbeginn für das betroffene Semester zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beurlaubung auch noch nach Ablauf dieser Frist möglich, allerdings spätestens bis zum Beginn des Prüfungszeitraums im betroffenen Urlaubssemester. Im Falle des Antrages nach Abs. 3 a), c) und d) ist der Antrag unverzüglich nach Kenntnis des Beurlaubungsgrundes, spätestens bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des betroffenen Semesters zu stellen.
- (6) Während einer Beurlaubung bleibt der Studierende Mitglied der MHB, er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen bzw. Prüfungen abzulegen. Prüfungsleistungen, die während eines Urlaubssemesters an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, sind nicht anrechenbar. Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. Die Beitrags- und Gebührenpflicht während der Beurlaubung regelt sich nach den Bestimmungen des Studienvertrages.

§ 7 Gasthörer

- (1) Für einzelne Bereiche der MHB bzw. ihrer Lehrveranstaltungen und bei ausreichender Kapazität können Gasthörer zugelassen werden.
- (2) Bei ausreichend freier Kapazität kann die Gasthörerschaft für Einzelveranstaltungen gestattet werden.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Dekanat. Die Teilnahme an Einzelveranstaltungen gestattet der jeweilige Dozent. Mit dem Gasthörer ist zivilrechtlicher Vertrag über die Einzelheiten (insbesondere Gebühren) zu schließen. Gasthörer sind nicht Mitglieder der Hochschule. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

§ 8 Befristet immatrikulierte Studierende

Die MHB kann befristet (in der Regel für 1 oder 2 Semester) immatrikulieren. Diese Studierende können sich Leistungsnachweise bestätigen lassen. Befristet immatrikuliert Studierende können keine Abschlussprüfung ablegen.

§ 9 Zweithörer

Im gegenwärtigen Ausbauzustand sind Zweithörer an der MHB nicht vorgesehen.

§ 10 Doktoranden

Zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht noch keine Notwendigkeit einer Regelung. Mit Erhalt des Promotionsrechtes ist dies nachzuholen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung wurde am **19. Februar 2015** durch den Fakultätsrat beschlossen und tritt mit Beschlussdatum in Kraft.